

GLEICHBEHANDLUNGSBERICHT

der Duisburger Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH und der Stadtwerke Duisburg AG über das Jahr 2018

Vorgelegt vom Gleichbehandlungsbeauftragten
Marco Toszkowski

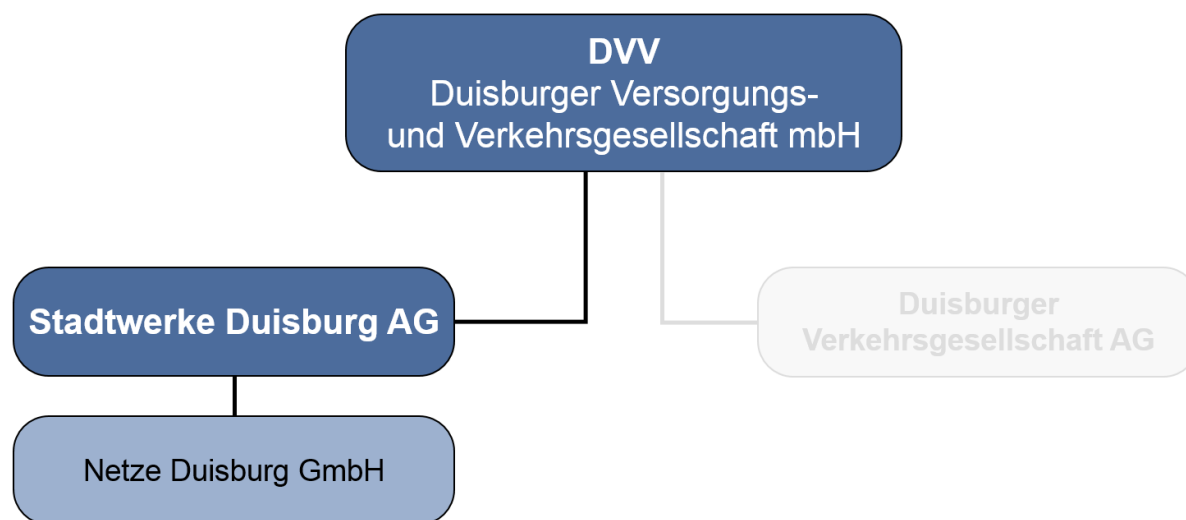
Duisburger Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH
Bungertstr. 27
47053 Duisburg
Tel: (02 03) 604-36 98
Fax: (02 03) 604-490 36 98

Inhaltsverzeichnis

1. Präambel	3
2. Organisatorische Veränderungen im DVV-Konzern	4
3. Unbundling-Maßnahmen im DVV-Konzern	6
4. IT-Maßnahmen im DVV-Konzern	7
5. Unbundling-Konformität der Netzbetreiberprozesse	8
6. Gesetz zur Digitalisierung der Energiewende	14
7. Aktivitäten der Gleichbehandlungsstelle	15
8. Ausblick	19

1. Präambel

Der vorliegende Gleichbehandlungsbericht erstreckt sich auf die vertikal integrierten Versorgungsunternehmen Duisburger Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH (nachfolgend DVV) und Stadtwerke Duisburg AG (nachfolgend SWDU) mit der mehrheitsbeteiligten Tochtergesellschaft Netze Duisburg GmbH (nachfolgend Netze Duisburg).



Der DVV-Konzern untergliedert sich in die Bereiche Versorgung (SWDU) und Verkehr (DVG). Der Verkehrsbereich unterliegt nicht den Bestimmungen gemäß § 7a Abs. 5 S. 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG). Er wird im vorliegenden Bericht aus diesem Grund nicht näher betrachtet.

In den hier relevanten vier Gesellschaften sind alle mit Tätigkeiten des Netzbetriebes befassten Mitarbeiter gemäß § 7a Abs. 5 S. 1 EnWG vollständig erfasst.

Die DVV ist für alle Gesellschaften innerhalb des DVV-Konzerns im Rahmen ihrer Shared-Service-Funktion im Bereich der Informationstechnologie, Materialwirtschaft, Personal- und Sozialwesen, Konzernorganisation, Gesundheitsmanagement, Arbeits- und Umweltschutz, Rechtswesen, Versicherungen, Konzernkommunikation, Konzernrevision, Liegenschaftsverwaltung sowie Konzernsicherheit tätig. Darunter auch für die Netze Duisburg.

Der Bereich Versorgung wird von der SWDU wahrgenommen. Auf Grund der gleichzeitigen Tätigkeit in den Geschäftsfeldern Netz einerseits und Vertrieb andererseits handelt es sich hier um ein vertikal integriertes Energieversorgungsunternehmen (viEVU).

Der gesetzlichen Forderung nach gesellschaftsrechtlichem Unbundling kommt der DVV-Konzern unter anderem dadurch nach, dass die Netzbetreibergesellschaft Netze Duisburg als rechtlich eigenständige Tochtergesellschaft geführt wird. Die Netze Duisburg nimmt die Aufgaben eines Netzbetreibers nach dem EnWG in Form einer großen Netzgesellschaft wahr und betreibt seit dem 01.01.2007 die Duisburger Strom- und Gasnetze; seit dem 01.01.2015 als Eigentümerin dieser Netze. Zum Stichtag 01.12.2018 waren 318.637 Letzt-

verbraucher an das Stromnetz und 74.364 Letztverbraucher an das Gasnetz der Netze Duisburg angeschlossen. Die gesetzlichen Vorgaben zur Vermeidung von unvereinbaren Doppelfunktionen beim Leitungspersonal und Letztentscheidern (§ 7a Abs. 2 Nr. 1 EnWG) werden vollumfänglich eingehalten und Interessenskollisionen, welche die berufliche Handlungsunabhängigkeit des Leitungspersonals der Netze Duisburg beeinträchtigen könnten (§ 7a Abs. 3 EnWG), werden ausgeschlossen.

Im Berichtszeitraum wurden zum Stichtag 31.12.2018 473 Mitarbeiter mit arbeitsvertraglichem Anstellungsverhältnis beschäftigt. Entsprechend den Bestimmungen gem. § 7a Abs. 2 EnWG sind keine Mitarbeiter der Netze Duisburg für die Bereiche Gewinnung, Erzeugung und Vertrieb im DVV-Konzern tätig.

Die mit § 7b EnWG einhergehende Pflicht zur rechtlichen und operationellen Entflechtung von Speicheranlagen trifft für den DVV-Konzern nicht zu, da der DVV-Konzern keine dieser Anlagen betreibt.

Das Gleichbehandlungsmanagement ist fester Bestandteil des DVV-Konzerns und gewährleistet, dass die Mitarbeiter die Unbundling-Grundsätze weiterhin auf dem erreichten hohen Niveau bei ihrer täglichen Arbeit umsetzen.

In Erfüllung der Verpflichtung aus § 7a Abs. 5 S. 3 EnWG hat der Gleichbehandlungsbeauftragte des DVV-Konzerns den folgenden Bericht erstellt. In diesem Bericht werden die im zurückliegenden Kalenderjahr getroffenen Vorkehrungen zur Sicherstellung und Überwachung der Gleichbehandlung aufgeführt.

Der Bericht wird auf den Internetseiten der SWDU und DVV sowie der Netze Duisburg, dort unter <https://www.netze-duisburg.de/unternehmen/gleichbehandlungsbericht1.html>, veröffentlicht und erstreckt sich auf den Zeitraum vom 01.01.2018 bis 31.12.2018.

2. Organisatorische Veränderungen im DVV-Konzern

Die rhein ruhr partner Gesellschaft für Messdienstleistungen mbH (rrpM) erbrachte bis zum 31.12.2018 mit rund 150 Mitarbeitern Dienstleistungen an Messstellen für Energie, Wasser sowie Nah- und Fernwärme für die Kooperationshäuser Netze Duisburg und Stadtwerke Essen. Im Auftrag der Netze Duisburg wurde bisher der Zählereinbau und Zählerausbau, die Zählerwartung sowie die Zählwertablesung in Duisburg durch die rrpM durchgeführt. Die rrpM betreibt darüber hinaus auch Prüfstellen für die Sparten Strom, Gas, Wasser und Fernwärme.

Das Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) von 2016 hat die Partner vor unterschiedliche Zukunftsanforderungen gestellt. In den nächsten Jahren wird die Umstellung der konventionellen Stromzähler auf intelligente Messsysteme und moderne Messeinrichtungen lediglich auf Duisburger Seite erfolgen, da die Stadtwerke Essen diese Energiesparte nicht abdeckt. Aufgrund der unterschiedlichen finanziellen Anforderungen auf beiden Seiten sowie der Verlagerung der Risiken der Prozessumstellung zur Umsetzung des Messstellenbetriebsgesetzes auf ausschließlich Duisburger Seite, haben sich die Netze Duisburg und die Stadtwerke Essen als Kooperationspartner der rrpM dazu entschlossen, ihre Kooperation aufzulösen, um

das Geschäftsfeld - unter der Prämisse der Weiterbeschäftigung der Mitarbeiter an den jeweiligen Unternehmensstandorten - besser an den Erfordernissen der jeweiligen Häuser ausrichten zu können.

Die Trennung wurde bei der Netze Duisburg im Rahmen eines Projektes erarbeitet, mit dem Ergebnis, dass die Netze Duisburg zum Ende des Jahres 2018 weitere 50% der Geschäftsanteile der rrpM erworben hat. Im selben Zuge wurde die rrpM in Stadtwerke Duisburg Metering GmbH (nachfolgend SWDU Metering) umbenannt. Damit fungiert die Netze Duisburg seit 01.01.2019 als alleiniger Gesellschafter der rrpM.

Nach der vollzogenen Trennung von den Stadtwerken Essen wurden sämtliche Leistungsbereiche der rrpM am Standort Duisburg mit Ausnahme der Prüfstelle bei der Netze Duisburg gebündelt. Die der Netze Duisburg zuzuordnenden Aufgaben und Mitarbeiter an den Organisationseinheiten Zählereinbau, Zählerausbaue und Zählwertablesung wurden in die Netze Duisburg übertragen. Einzig die Aufgaben und Mitarbeiter der Organisationseinheiten für Zählerwartung und Prüfstellen sind in der rrpM verblieben.

Der Gleichbehandlungsbeauftragte hat insbesondere die Konstellation der Doppelfunktion der Geschäftsführung der SWDU Metering eingehend geprüft.

Die Geschäftsleitung wird in Personalunion von einem Prokuristen der Netze Duisburg erbracht. Die in der SWDU Metering erbrachten Dienstleistungen sind weder direkt noch indirekt dem laufenden Betrieb in den Bereichen der Gewinnung, Erzeugung oder des Vertriebs von Energie an Kunden gemäß § 7a EnWG zuzuordnen. Es werden zudem keine Dienstleistungen erbracht, die dem Messstellenbetrieb in der leitungsgebundenen Energieversorgung zuzuordnen wären. Die SWDU Metering übernimmt selbst keine Marktrolle gemäß EnWG oder MsbG. Damit konnte die Einhaltung der Vorgaben zur operationellen Entflechtung gemäß § 7 a EnWG sichergestellt werden.

Der mit der Trennung verbundene neue Markenauftritt der SWDU Metering wurde vom Gleichbehandlungsbeauftragten aktiv begleitet. Das damit eingeführte neue Logo der Gesellschaft wurde u. a. gewählt, um eine von der Netze Duisburg unabhängige Identität zu gewährleisten ohne dabei die Konzernverbundenheit der Gesellschaft zu vernachlässigen. Das neue Logo der Gesellschaft sei hier der Vollständigkeit halber dargestellt:



Ansiedlung der Gleichbehandlungsstelle im DVV-Konzern

Die Gleichbehandlungsstelle war bis zum 30. April 2018 Herrn Axel Prasch unterstellt, der in Personalunion seit dem 01. Oktober 2016 als Geschäftsführer für Personal- und Sozialwesen der DVV sowie Personalvorstand der SWDU tätig ist. Seit dem 1. Mai 2018 verantwortet Herr Marcus Vunic das neu gestaltete Ressort Recht, Informationstechnologie, Telekommunikation und Digitalisierung in der DVV (VR). Gemeinsam mit dem Vorsitzenden der Geschäftsführung Herrn Marcus Wittig und Personalgeschäftsführer Herrn Axel Prasch führt er die Geschäfte der DVV.

Seit dem 1. Juli 2018 ist Herr Andreas Gutschek, bisheriger Leiter der Hauptabteilung Kraftwerk, Vorstand der SWDU und verantwortet das neu gestaltete Ressort Infrastruktur und Digitalisierung (VI). Er leitet nun gemeinsam mit dem Vorstandsvorsitzenden Herrn Marcus Wittig und Personalvorstand Herrn Axel Prasch die Geschicke der SWDU.

Mit Neugründung des Ressort Recht, Informationstechnologie, Telekommunikation und Digitalisierung in der DVV (VR) wurde die Gleichbehandlungsstelle seit dem 01. Mai 2018 Herrn Marcus Vunic organisatorisch zugeordnet. Die Kommunikation der Themen der Gleichbehandlungsstelle innerhalb der Geschäftsführung der DVV einerseits und dem Vorstand der SWDU andererseits wird durch einen regelmäßigen Informationsaustausch zwischen der Geschäftsführung der DVV (VR) und dem Vorstand der SWDU (VI) gewährleistet.

3. Unbundling-Maßnahmen im DVV-Konzern

Gleichbehandlungsprogramm

Mit Geschäftsführer- und Vorstandsverfügung vom 18.05.2015 haben die DVV und die SWDU mit der hier relevanten 100%igen Beteiligungsgesellschaft der SWDU, der Netze Duisburg, das derzeit aktuelle Gleichbehandlungsprogramm verabschiedet. Das Gleichbehandlungsprogramm ist für alle Mitarbeiter im DVV-Konzern, die mittelbar oder unmittelbar mit Tätigkeiten des Netzbetriebes befasst sind, verbindlich. Unverzüglich nach Erlass wurde das Gleichbehandlungsprogramm allen Mitarbeitern auf üblichem Wege durch die Unternehmenskommunikation bekannt gemacht. Dabei erfolgte die Bekanntmachung über Intranet und in Papierform bzw. über Aushänge.

Alle Mitarbeiter, die mit Tätigkeiten des Netzbetriebes befasst sind, wurden zusätzlich schriftlich auf die gesetzlichen Verpflichtungen im Zusammenhang mit §§ 6 – 7b EnWG hingewiesen und zur Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms des DVV-Konzerns verpflichtet. Das Gleichbehandlungsprogramm sieht bei Verstößen arbeitsrechtliche Sanktionen vor. Die betroffenen Mitarbeiter haben sich darüber hinaus im Rahmen einer arbeitsvertraglichen Zusatzvereinbarung zur Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms per Unterschrift verpflichtet. Damit besteht für alle betroffenen Mitarbeiter die Verpflichtung, sich an dieses Programm zu halten.

Neue Mitarbeiter verpflichten sich gleich zu Beginn ihrer Tätigkeit schriftlich zur Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms und werden darüber hinaus durch den Personalbereich sowie durch die jeweiligen Führungskräfte über das Gleichbehandlungsprogramm und die Verpflichtung zur Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms informiert.

Mit diesen Maßnahmen werden die oben genannten Verpflichtungen des EnWG erfüllt.

Mit Schreiben vom 10.06.2015 wurde das überarbeitete Gleichbehandlungsprogramm der Bundesnetzagentur gemäß § 7a Abs. 5 EnWG bekannt gemacht.

Regelwerke

Im DVV-Konzern wird eine Datenbank vorgehalten - das sog. Konzernregelwerk - in dem neben Prozessbeschreibungen und technischen Regelwerken unter anderem auch die Richtlinien und Arbeitsanweisungen für die DVV, die SWDU und die Netze Duisburg doku-

mentiert sind. Das Konzernregelwerk wird durch eine eigene Organisationseinheit betreut und ist im Intranet des DVV-Konzerns für alle Mitarbeiter verfügbar. Zusätzlich sind alle Mitarbeiter des DVV-Konzerns durch den DVV-Verhaltenskodex verpflichtet, sich an sämtliche gesetzliche Vorschriften sowie betriebliche Richtlinien und Regelungen zu halten. Bei Verstößen drohen arbeitsrechtliche Sanktionen. Die Unbundling-Bestimmungen nach §§ 6 – 7b des EnWG sowie das Gleichbehandlungsprogramm sind als arbeitsvertragliche Zusatzvereinbarung eingeschlossen.

Im Zusammenhang mit den Anforderungen an die Einhaltung der gesetzlichen Verpflichtungen aus dem Gleichbehandlungsprogramm kann berichtet werden, dass im Berichtszeitraum keine Verstöße gegen das Gleichbehandlungsprogramm aufgetreten sind, so dass daher von Unternehmensseite keine Sanktionen ausgesprochen werden mussten.

Zusammenarbeit mit Beteiligungen

Der Gleichbehandlungsbeauftragte bietet den Beteiligungsgesellschaften des DVV-Konzerns an, Informationsveranstaltungen zur Gleichbehandlung und/oder konkrete Unbundling-Beratungen durchzuführen (siehe auch Kapitel 6). Darüber hinaus wirkt der Gesellschafter DVV über die Beteiligungssteuerung auf die Einhaltung der Unbundling-Vorschriften in den Beteiligungsgesellschaften hin.

Außerdem werden im DVV-Konzern und bei den Beteiligungsgesellschaften regelmäßig im Rahmen des jährlich wiederkehrenden Unbundling-Audits (siehe auch Kapitel 6) systematisch die typischen unbundlingrelevanten Themen untersucht und analysiert. Über die Ergebnisse und die ggf. daraus abgeleiteten Empfehlungen werden die Geschäftsführungen unterrichtet.

4. IT-Maßnahmen im DVV-Konzern

Berechtigungsmanagement für IT-Systeme

Für die Unbundling-Konformität ist neben einer geeigneten IT-Systemstruktur insbesondere ein qualifiziertes Berechtigungskonzept von zentraler Bedeutung, das nicht nur technisch, sondern auch organisatorisch prozessual umgesetzt ist. Der DVV-Konzern hat für diese Zwecke insbesondere die „Organisatorischen Regelungen zur Berechtigungsvergabe in SAP-Systemen“ erlassen. Die Regelungen beschreiben unter anderem die organisatorischen Prozesse zu Vergabe und Entzug von Zugriffsberechtigungen auf den Netzmandanten in SAP-Systemen.

Durch die Umsetzung des Berechtigungskonzeptes ist gewährleistet, dass die Letztentscheidung zur Vergabe von Zugriffsberechtigungen auf den Netzmandanten in SAP-Systemen bei der Netze Duisburg liegt. Somit wird die Unbundlingkonformität der IT-Anwendungen sichergestellt.

Die Zugriffsberechtigung zum SAP-System ist IT-gestützt und prozessautomatisiert. Benutzer- und Berechtigungsanträge zum Zugriff auf den Netzmandanten werden IT-gestützt gestellt und können ausschließlich von den zuvor festgelegten Berechtigungsverantwortlichen in der Netze Duisburg freigegeben werden. Die „Regelungen zur Berechtigungsvergabe in SAP-Systemen“ haben eine besondere Unbundling-Bedeutung.

Die automatisierte Berechtigungsvergabe und –verwaltung trägt im hohen Maße dazu bei, dass die Unbundling-Vorgaben ganzheitlich eingehalten werden.

5. Unbundling-Konformität der Netzbetreiberprozesse

Sämtliche diskriminierungsanfälligen Netzbetreiberaufgaben (DNA) gemäß der „Konkretisierung der gemeinsamen Auslegungsgrundsätze der Regulierungsbehörden zu den Entflechtungsbestimmungen“ vom 21.10.2008 sind ausschließlich bei der Netze Duisburg selbst angesiedelt. Hierzu zählen auch das Netz-Regulierungsmanagement und die kaufmännischen Netz-Bereiche. Diese Struktur erlaubt es, wie zuvor bereits erwähnt, bei der Wahrnehmung weniger diskriminierungsgeneigter Aufgaben, weiterhin die Synergien und Effizienzvorteile zentraler Shared-Service-Funktionen im DVV-Konzern, beispielsweise im Kaufmännischen-, Personal-, Rechts- und IT-Bereich für den Netzbetreiber zu nutzen. Nach wie vor ist damit sichergestellt, dass die Entscheidungen im Bereich der DNA direkt durch die Mitarbeiter der Netze Duisburg getroffen werden.

Die nachfolgend beschriebenen Prozesse, die in der Verantwortung des Netzbetreibers und seiner Mitarbeiter liegen, haben eine hohe Unbundling-Relevanz und wurden daher im Berichtszeitraum begleitet.

Geschäftsprozesse/Marktkommunikation

Wie in den Jahren zuvor, wurden auch im Berichtszeitraum sämtliche Verfahrensregulierungen zur Marktkommunikation, insbesondere die Verfahrensregulierungen

- BK6-06-009 „Geschäftsprozesse zur Kundenbelieferung mit Elektrizität“ (GPKE)
- BK7-06-067 „Geschäftsprozesse Lieferantenwechsel Gas“ (GeLi Gas)
- BK6-07-002 „Marktregeln für die Durchführung der Bilanzkreisabrechnung Strom“ (MaBiS)
- BK6-16-200/BK7-16-142 „Anpassung der Vorgaben zur elektronischen Marktkommunikation an die Erfordernisse des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende“
- BK6-12-153 „Marktprozesse für Einspeisestellen (Strom)“
- BK7-14-020 „Festlegung der Bundesnetzagentur in Sachen Bilanzierung Gas“ (GaBi Gas 2.0)
- BK6-16-200 „Interimsprozesse zu „Geschäftsprozesse zur Kundenbelieferung mit Elektrizität“ (GPKE)
- BK6-17-042 „Anpassung der Standardverträge an die Erfordernisse des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende“ (Messstellenbetriebsgesetz – MsbG) für „Messstellenbetriebsrahmenverträge“
- Anbieten und Abschließen von Messstellenverträgen für moderne/intelligente Messeinrichtungen nach MsbG

sowie die Kooperationsvereinbarung X (KoV X) seit ihrer jeweiligen Inkraftsetzung vollständig zum 01.10.2018 umgesetzt. Es ist sichergestellt, dass die Wettbewerbsbereiche des DVV-Konzerns, insbesondere die Vertriebsbereiche, nicht unzulässig bevorzugt werden. Um eine diskriminierungsfreie Anwendung der neuen Regelungen im Markt sicherzustellen, hat die Netze Duisburg im Zuge der Umsetzung der KoV X ca. 391 Lieferantenrahmenverträge Gas angepasst.

Es kann festgestellt werden, dass dank gleichbleibend konsequenter Umsetzung und Anwendung der Marktprozesse im Berichtszeitraum keine unbundlingrelevanten Beschwerden aus diesem Bereich zu verzeichnen sind. Die Gleichbehandlungsstelle wird die unbundlingkonforme Umsetzung und Anwendung der Marktprozesse weiterhin begleiten.

Festlegung zum Netznutzungsvertrag und Lieferantenrahmenvertrag

Die Netze Duisburg hat mit Letztverbrauchern und Lieferanten von Elektrizität ausschließlich Netznutzungs- bzw. Lieferantenrahmenverträge abgeschlossen, die inhaltlich vollständig der am 16.04.2015 von der Bundesnetzagentur getroffenen Festlegung zum Netznutzungsvertrag/ Lieferantenrahmenvertrag (Strom) (BK6-13-042) entsprechen.

Gemäß Festlegung der Beschlusskammer 6 der Bundesnetzagentur vom 20. Dezember 2017 zur Anpassung des Netznutzungs- und Lieferantenrahmenvertrages an die Erfordernisse des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende (BK6-17-168), wirksam zum 1. April 2018, sind Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen wie die Netze Duisburg verpflichtet, bestehende Netznutzungs- und Lieferantenrahmenverträge an den geänderten Rechtsrahmen anzupassen und Neuverträge entsprechend der Festlegung abzuschließen.

Um dieser Verpflichtung nachzukommen, hat die Netze Duisburg alle betroffenen Lieferanten diskriminierungsfrei angeschrieben, um über die geänderten rechtlichen Bedingungen zu informieren sowie den von der Bundesnetzagentur festgelegten Netznutzungs- und Lieferantenrahmenvertrag anzubieten.

In diesem Zusammenhang hat die Netze Duisburg im Berichtszeitraum 40 Lieferantenrahmenverträge neu abgeschlossen und damit seit dem 01.01.2016 ca. 413 Verträge insgesamt geschlossen.

Informations-Sicherheits-Managementsystem (ISMS)

Betreiber von Energieversorgungsnetzen sind laut EnWG verpflichtet, die für einen sicheren Netzbetrieb notwendigen Informations-, Telekommunikations- und elektronischen Datenverarbeitungssysteme gegen Bedrohungen zu schützen. Um einen solchen angemessenen Schutz des Netzbetriebes sicherzustellen, hält die Netze Duisburg den von der Bundesnetzagentur im Benehmen mit dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) erstellten und veröffentlichten "IT-Sicherheitskatalog" ein, indem sie dessen IT-sicherheitstechnische Mindeststandards umsetzt, ein Informations-Sicherheits-Managementsystem (ISMS) gemäß DIN ISO/IEC 27001 in Verbindung mit der DIN ISO/IEC 27019 erstellt und dessen Zertifizierung sicherstellt. Die Netze Duisburg dokumentiert die Einhaltung des IT-Sicherheitskataloges und überprüft die Erfüllung der Sicherheitsanforderungen entsprechend der Anforderung durch regelmäßige interne und externe Audits.

Am 23.10.2013 wurde Herr Franz-Josef-Peterburs zum IT-Sicherheitsbeauftragten der Netze-Duisburg GmbH benannt. Mit Schreiben vom 14.09.2015 wurde dieser Umstand der Bundesnetzagentur bekannt gemacht.

Marktstammdatenregister

Mit dem Marktstammdatenregister (MaStR) wird derzeit ein umfassendes behördliches Register des Strom- und Gasmarktes aufgebaut werden, das von den Behörden und den Marktakteuren des Energiebereichs (Strom und Gas) genutzt werden kann. Für viele energiewirtschaftliche Prozesse soll der Rückgriff auf die Stammdaten des Marktstammdatenregisters eine deutliche Steigerung der Datenqualität und eine Vereinfachung darstellen. Möglicherweise können dadurch zukünftig viele behördliche Meldepflichten vereinheitlicht, vereinfacht oder ganz abgeschafft werden.

Das MaStR erfasst die Stammdaten der Marktakteure und Anlagen der leitungsgebundenen Energieversorgung im Strom- und Gasmarkt. Zu registrieren sind alle Strom- und Gaserzeugungsanlagen, die mit dem Strom- oder Gasnetz direkt oder indirekt verknüpft sind oder sein können. Energieverbrauchsanlagen sind nur dann im MaStR zu registrieren, wenn sie an ein Stromhöchst- oder -hochspannungsnetz bzw. an ein Gasfernleitungsnetz angeschlossen sind. Zudem sind alle Akteure des Strom- und Gasmarktes zu registrieren; dies gilt auch für Letztverbraucher, deren Verbrauchsanlage an ein Höchst- oder Hochspannungsnetz oder an ein Fernleitungsnetz angeschlossen ist oder die der Meldepflicht nach REMIT unterliegen.

Für ein Unternehmen erfolgt die Benutzerverwaltung innerhalb des „Marktteilnehmers“. Nach Auffassung der Bundesnetzagentur soll der „Marktteilnehmer“ möglichst das Gesamtunternehmen sein, womit unter dem „Marktteilnehmer“ alle „Marktakteure“ (z.B. Stromverteilnetzbetreiber, Akteur im Gasmarkt, Anlagenbetreiber) und zugeordneten Benutzer des Unternehmens verwaltet werden. „Marktakteure“ können wiederum unterschiedliche Markttrollen wahrnehmen, z.B. Messstellenbetreiber, Bilanzkreisverantwortlicher, Anlagenbetreiber oder Anschlussnetzbetreiber. Es ist zudem erforderlich, gegenüber der Bundesnetzagentur den verantwortlichen Marktakteursvertreter festzulegen. Falls jedoch kein Marktakteursvertreter benannt oder dieser ausgeschieden ist, ist der Teilnehmeradministrator als Rückfalloption der Ansprechpartner gegenüber der Bundesnetzagentur. Teilnehmeradministrator ist derjenige Benutzer, der im Hinblick auf den „Marktteilnehmer“ das Unternehmen im MaStR anlegt. Dieser legt Marktakteure fest, richtet weitere Benutzer ein und ordnet Benutzer den Marktakteuren als Marktakteursvertreter zu. Der Teilnehmeradministrator ist somit z.B. auch derjenige, der darüber entscheidet, welche Mitarbeiter Zugriff auf Netzinformationen erhalten und zur Netzbetreiberprüfung berechtigt sind, indem er die Marktakteursvertreter für den Strom- und Gasnetzbetreiber in dem Register anlegt. Die verantwortlichen Marktakteursvertreter müssen zusätzlich vom gesetzlichen Vertreter des Unternehmens gegenüber der Bundesnetzagentur in dieser Funktion bestätigt und bevollmächtigt werden.

Im DVV-Konzern wird die Funktion des Teilnehmeradministrators für alle Marktteilnehmer des Konzerns von einem Mitarbeiter der Netze Duisburg wahrgenommen, um eine einheitliche Administration zu gewährleisten. Die Einrichtung von Marktakteuren und Nutzern erfolgt nach Maßgabe der Konzerngesellschaften, wobei insbesondere Marktakteursvertreter Mitarbeiter der betroffenen Konzerngesellschaften sind. Der Teilnehmeradministrator der Netze Duisburg ist über seine Funktion als Rückfalloption informiert.

Diese Vorgehensweise unterstützt zudem eine diskriminierungsfreie und entflechtungskonforme Betreuung des Marktstammdatenregisters.

Mehr- Mindermengen-Abrechnung

Im Berichtszeitraum hat die Netze Duisburg gemäß den Vorgaben der Bundesnetzagentur und des Verbände-Prozessleitfadens die Prozesse für eine zeitnahe lieferstellenscharfe Mehr-Mindermengen-Abrechnung für alle Einspeise- und Entnahmestellen mit standardisiertem Lastprofilverfahren umgesetzt.

Kalkulation der Netzentgelte

Im Berichtszeitraum wurden bei der Netze Duisburg die Netzentgelte unter Berücksichtigung der Bestimmungen des EnWG, der Netzentgeltverordnungen Strom (StromNEV) bzw. Gas (GasNEV) sowie der Anreizregulierungsverordnung (ARegV) ermittelt.

Gemäß § 20 Abs. 1 EnWG wurden für das Kalenderjahr 2019 die voraussichtlichen Netzentgelte für das Stromverteilnetz und für das Gasverteilnetz am 09.10.2018 im Internet veröffentlicht. Die endgültigen Netzentgelte wurden gemäß § 27 StromNEV und GasNEV für das Stromverteilnetz und für das Gasverteilnetz am 20.12.2018 im Internet veröffentlicht. Gemäß § 28 Nr. 4 i.V.m. § 4 ARegV erfolgte die Mitteilung an die Bundesnetzagentur für das Stromverteilnetz am 14.01.2019 und an die Regulierungskammer des Landes Nordrhein-Westfalen (RegK NRW) für das Gasverteilnetz am 13.12.2018. Im Strombereich wurden die voraussichtlichen Netzentgelte zum endgültigen Stand nochmals angepasst. Grund für die Anpassung war die Erhöhung der zum 11.12.2018 veröffentlichten Netzentgelte des vorgelagerten Übertragungsnetzbetreibers Amprion GmbH. Die endgültigen Netzentgelte wurden entsprechen veröffentlicht. Im Bereich Strom fand das Netzentgeltmodernisierungsgesetz zur Ermittlung der Entgelte für dezentrale Einspeisung Anwendung.

Bei der Kalkulation der Netzentgelte für 2019 wurden die Hinweise der BNetzA für Verteilnetzbetreiber zur Anpassung der Erlösobergrenze für das Kalenderjahr 2019 zur Bestimmung der Netzentgelte berücksichtigt. Dabei wurde durch die Netze Duisburg nach wie vor prozessual sichergestellt, dass die Entgeltermittlung der Netzentgelte unbundlingkonform durchgeführt wird und die Veröffentlichung der Preisblätter diskriminierungsfrei erfolgt.

Die Prozesse haben keinerlei Schnittstellen zu wettbewerblichen Bereichen des vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens. Darüber hinaus ist gewährleistet, dass wirtschaftlich sensible Informationen weder vor noch nach Veröffentlichung der Preisblätter in unzulässiger Weise an die assoziierten wettbewerblichen Bereiche gelangen.

Technische Zertifizierung

Eine hohe Transparenz und Qualität in Bezug auf die angewendeten Prozesse kommt auch dem Unbundling zugute. Insbesondere das Technische-Sicherheitsmanagement-Konzept (TSM) hat für die staatliche Energieaufsicht einen hohen Stellenwert und genießt eine große Akzeptanz. Bei den Energieaufsichten der Länder ist das TSM als ein wesentlicher Baustein der Selbstregulierung und Selbstüberwachung der Energiewirtschaft anerkannt. TSM ist ein geeignetes Instrument, um rechtssicher zu dokumentieren, dass die Qualifikation und die Organisation von Unternehmen für den Betrieb von Anlagen zur leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit die organisatorischen, personellen sowie sicherheits- und betriebstechnischen Anforderungen der branchenspezifischen Regelwerke erfüllt.

Die Netze Duisburg sowie die SWDU haben sich daher im Jahr 2015 erneut einem solchen Überprüfungsverfahren entsprechend der Regelwerke der Verbände

- Deutsche Vereinigung des Gas- und Wasserfaches (DVGW)
- Energieeffizienzverband für Wärme, Kälte und KWK e.V. (AGFW) und
- Forum Netztechnik/Netzbetrieb (FNN)

gestellt und dieses mit Ausstellung eines Zertifikates erfolgreich abgeschlossen.

Qualitätsmanagement

Dem Grundverständnis für rechtssichere und effiziente Prozesse folgend, wurden bei der Netze Duisburg Prozesse in allen Sparten und Bereichen flächendeckend definiert und in einem integrierten Managementsystem niedergelegt. Diese Prozessbeschreibungen gelten als verbindliche Arbeitsgrundlage für alle Aufgaben in der Netzgesellschaft.

Die Netze Duisburg wurde darauf aufbauend nach DIN EN ISO 9001 zertifiziert. Das erlangte Gütesiegel findet auf allen Geschäftsunterlagen und auch auf der Internetseite der Netze Duisburg Verwendung.

Beschwerdemanagement

Die Netze Duisburg hat ein eigenes Beschwerdemanagement eingerichtet, das sämtliche Netzbetreiberprozesse betreffenden Beschwerden entgegennimmt, diese koordiniert und abschließend klärt. Der Gleichbehandlungsbeauftragte wird in den Prozess aktiv mit eingebunden und hat eine direkte Zugriffsmöglichkeit auf das Störungsportal, um sich jederzeit über die eingegangenen Beschwerden informieren zu können. Im Berichtszeitraum hat es keine Beschwerden von Marktteilnehmern gegeben, die als entflechtungsrechtlich problematisch eingestuft werden mussten.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass die hier verzeichneten Beschwerden im Berichtszeitraum von untergeordneter Rolle im Sinne der Gleichbehandlung sind.

Marktraumumstellung Gas

Die Förderung in den deutschen und niederländischen L-Gasfeldern geht kontinuierlich zurück. Aus diesem Grund wird das deutsche Erdgasnetz in den nächsten Jahren nach und nach auf das H-Gas umgestellt.

Die Netze Duisburg ist von diesem Prozess damit nicht mehr betroffen, da sie bereits seit 2008 an vorgelagerte Erdgasnetze angeschlossen ist, die ausschließlich H-Gas zur Verfügung stellen. Die Marktraumumstellung wurde im Gebiet der Netze Duisburg zum 31.07.2008 vollständig umgesetzt.

Im Vorfeld der damaligen Umstellung hatte die Netze Duisburg die betroffenen Kunden diskriminierungsfrei, umfassend und klar über Alternativen und Konsequenzen informiert und in die Lage versetzt, die Gasgeräte-Anpassung eigenverantwortlich bei einem Unternehmen ihrer Wahl zu beauftragen. Dabei war durchgängig stets sichergestellt, dass die anfallenden wirtschaftlich sensiblen Kundendaten die Sphäre des Netzbetreibers nicht verlassen.

Prozesse zur Abschaltung nach Aufforderung durch den Übertragungsnetzbetreiber

Zwischen der Netze Duisburg und dem zuständigen Übertragungsnetzbetreiber Amprion GmbH existiert eine Vereinbarung zur Anwendung einer kaskadierten Abschaltung in der Regelzone Amprion auf der Grundlage des BDEW/VKU-Praxisleitfadens. Bei Frequenzverfall im Übertragungsnetz wird nach Aufforderung des Übertragungsnetzbetreibers eine mit der Feuerwehr und der Polizei abgestimmte Abschaltreihenfolge von Kunden diskriminierungsfrei und rollierend manuell durchgeführt. Für diese Thematik liegt allen beteiligten Organisationseinheiten eine detaillierte Prozessbeschreibung und Arbeitsanweisung vor.

Es gab im Jahr 2018 keine Abschaltungen auf Anweisung des Übertragungsnetzbetreibers.

Konzessionsvertrag

Gemeinden haben ihre öffentlichen Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen, einschließlich Fernwirkleitungen zur Netzsteuerung und Zubehör, zur unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern im Gemeindegebiet diskriminierungsfrei durch Vertrag zur Verfügung zu stellen. Beabsichtigen Gemeinden eine Verlängerung des zuvor genannten Vertrages vor Ablauf der Vertragslaufzeit, so sind die bestehenden Verträge zu beenden und die vorzeitige Beendigung sowie das Vertragsende gem. § 46 EnWG öffentlich bekannt zu geben.

Im Berichtszeitraum gab es keine Änderungen an den Konzessionsverträgen Strom und Gas zwischen der Netze Duisburg und der Stadt Duisburg.

Markenauftritt des Netzbetreibers

Der im Jahre 2014 für die Netze Duisburg eingeführte Markenauftritt hat sich zwischenzeitlich erfolgreich etabliert. Das in diesem Zusammenhang eingeführte Logo wird durchgängig in den unterschiedlichsten Anwendungsbereichen verwendet, um eine unabhängige Netzi-
dentität weiterhin zu gewährleisten.



Der gesamte Markenauftritt der Netze Duisburg ist seinerzeit auf das neue Design umgestellt worden. Es findet sich das Logo ohne Endorsement („Die Netzbetreiber der Stadtwerke Duisburg“) u. a. auf Geschäftspapier und Werbemittel, (Geschäftsbögen, Faxe, Formulare und Visitenkarten), Vorlagen für PowerPoint-Folienmaster, Mitarbeiterinformationen, Pressemitteilungen, Broschüren, Flyer, Verträge und Formulare, Internetauftritt, Anlagenbeschilderung, Mitarbeiterausweise und Baustellenschildern. Das Logo inklusive Endorsement kommt bei der Fahrzeugbeschriftung zur Anwendung.

6. Gesetz zur Digitalisierung der Energiewende

Unbundlingkonforme Ausgestaltung der Anforderungen des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG)

In der Netze Duisburg werden alle Aufgaben rund um die Messung und Zählung gebündelt. Die Netze Duisburg hat der Bundesnetzagentur mit Schreiben vom 07.06.2018 angezeigt, dass sie im Netzgebiet Duisburg als Netzbetreiber auch die Aufgaben des grundzuständigen Messstellenbetreibers (gMSB) wahrnimmt und den Messstellenbetrieb in dem nach § 29 Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) erforderlichen Umfang erbringt. Demzufolge erfüllt sie nicht nur die Rolle des Betreibers der konventionellen Messeinrichtungen, sondern ist auch für die neue Rolle des grundzuständigen Messstellenbetreibers nach dem Messstellenbetriebsgesetz verantwortlich.

Mit dem Inkrafttreten des MsbG als Teil des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende hat die Netze Duisburg die veränderten Aufgaben als grundzuständiger Messstellenbetreiber umgesetzt. Insbesondere wurde gem. § 3 Abs. 4 MsbG die Unabhängigkeit des grundzuständigen Messstellenbetriebs für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme von anderen Tätigkeitsbereichen der Energieversorgung über die buchhalterische Entflechtung sichergestellt. Die Netze Duisburg hat dazu bereits im Jahr 2017 für den intelligenten Messstellenbetrieb getrennte Kostenstellen außerhalb der Strom- und Gasverteilung eingerichtet, zu denen ein Tätigkeitsabschluss erstellt und testiert wird. Damit wird die Transparenz sowie die diskriminierungsfreie Ausgestaltung und Abwicklung des Messstellenbetriebs für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme gewährleistet.

Mit Stand zum 31.12.2016 zählte die Netze Duisburg insgesamt 323.302 Zählpunkte für das Netzgebiet in Duisburg, die für einen Rollout von modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen infrage kämen. In diesem Zusammenhang hat die Netze Duisburg zum 20.12.2016 die zugehörigen Preisblätter gemäß § 37 Abs. 1 MsbG veröffentlicht, welche seither unverändert ihre Gültigkeit haben.

Derzeit führt sie den Rollout von modernen Messeinrichtungen durch und trifft die Vorbereitungen für den Rollout für die intelligenten Messsysteme, soweit dies unter den gegenwärtigen Rahmenbedingungen möglich ist. Die betroffenen Anschlussnutzer bzw. Anschlussnehmer werden transparent vor der Ausstattung der Messstelle informiert und auf die Möglichkeit zur freien Wahl eines Messstellenbetreibers nach den §§ 5 und 6 MsbG hingewiesen.

Anbieten und Abschließen von Messstellenverträgen

Die Umsetzung des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG) stellt die Energiewirtschaft vor enorme Herausforderungen. Dazu gehört auch der Abschluss der nach § 9 Abs. 1 MsbG erforderlichen Messstellenverträge. Zum Abschluss der Verträge ist jeder Messstellenbetreiber verpflichtet. Betroffen sind damit auch Netzbetreiber als grundzuständige Messstellenbetreiber. So auch die Netze Duisburg.

Um den Vorgaben des MsbG und der WiM zu entsprechen, ist der Messstellenvertrag ausschließlich für den Strom- Messstellenbetrieb moderner Messeinrichtungen und intelligenter Messsysteme mit Lieferanten, Letztverbrauchern und EEG- / KWK-Anlagenbetreibern zu schließen. In der Praxis dient der derzeitige Messstellenvertrag zunächst der Abwicklung des Messstellenbetriebs mit modernen Messeinrichtungen, da intelligente Messsysteme derzeit noch nicht verfügbar sind.

Der Messstellenvertrag stellt den Vertragspartnern entsprechende vertragliche Regelungen zur Verfügung, um die Abwicklung für beide Seiten zu regeln und zu vereinfachen. Die Netze Duisburg hat im Berichtszeitraum 430 Verträge versandt, von denen 25 abgelehnt wurden. Bei 218 Verträgen steht eine Antwort noch aus.

7. Aktivitäten der Gleichbehandlungsstelle

Der Gleichbehandlungsbeauftragte

Der Gleichbehandlungsbeauftragte erbringt seine Tätigkeiten im Rahmen der Gleichbehandlung für den DVV-Konzern sowie für die mehrheitsbeteiligten Tochtergesellschaften direkt aus der DVV. Der Gleichbehandlungsbeauftragte ist in seiner Aufgabenerfüllung frei von Weisungen des vertikal integrierten Unternehmens oder eines seiner Tochterunternehmen. Er ist in seiner Aufgabenwahrnehmung vollkommen unabhängig und hat Zugang zu allen Informationen, über die der DVV-Konzern verfügt, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist.

Der Gleichbehandlungsbeauftragte ist per Vorstands- und Geschäftsführerbeschluss vom DVV-Konzern bestellt worden und war im Berichtszeitraum über die bereits genannten relevanten Gesellschaften hinaus auch zuständig für die Gesellschaften

- DU-IT Gesellschaft für Informationstechnologie Duisburg mbH
- energieGUT GmbH
- DCC Duisburg City Com GmbH

Dabei ist zu beachten, dass der Gleichbehandlungsbeauftragte aufgrund der fehlenden Mehrheitsbeteiligung der Netze Duisburg an der rrpM, bis zum 31.12.2018 nicht für die rrpM zuständig war. Nach Übernahme aller Geschäftsanteile an der rrpM (jetzt SWDU Metering) durch die Netze Duisburg zum 01.01.2019, wurde der Gleichbehandlungsbeauftragte auch für die SWDU Metering bestellt.

Die Leitungsebenen des DVV-Konzerns tragen das Gleichbehandlungsprogramm aktiv mit. Sie unterstützen den Gleichbehandlungsbeauftragten im Hinblick auf die Erfüllung seiner Aufgaben und stellen ihm zeitnah alle für seine Aufgabenerfüllung notwendigen Informationen zur Verfügung. Falls es für die Erfüllung seiner Aufgaben notwendig ist, wird dem Gleichbehandlungsbeauftragten Einsicht in notwendige Unterlagen, Zugang zu Systemen und Zutritt zu Räumen und Gebäuden gewährt (vgl. § 7a Absatz 5 Satz 4 und Satz 5 EnWG).

Ebenso wurde der Gleichbehandlungsbeauftragte von allen Mitarbeitern bei seiner Aufgabenwahrnehmung nach bestem Wissen und Gewissen aktiv unterstützt. Insbesondere ist sichergestellt, dass die Mitarbeiter Einsicht in die von ihnen verwalteten Akten, Unterlagen, elektronischen Datenverarbeitungssysteme und diskriminierungsrelevanten Prozesse gewähren.

Darüber hinaus sind die Mitarbeiter verpflichtet, Missstände und Unregelmäßigkeiten bei der Umsetzung des Gleichbehandlungsprogramms unverzüglich ihrem Vorgesetzten oder dem Gleichbehandlungsbeauftragten anzuzeigen.

Vortragsrecht gegenüber Vorstand bzw. Geschäftsführung

Der Gleichbehandlungsbeauftragte ist Ansprechpartner für die Geschäftsführung der DVV und den Vorstand der SWDU, sowie für die Geschäftsführungen der Netze Duisburg und aller anderen mehrheitsbeteiligten, mit Netzbetreiberaufgaben befassten Gesellschaften der DVV und der SWDU in allen unbundlingrelevanten Fragestellungen.

Er besitzt ein jederzeitiges Vortragsrecht gegenüber der Unternehmensleitung. Die Unternehmensleitung unterstützt den Gleichbehandlungsbeauftragten bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Für den Fall, dass Probleme oder Beschwerden hinsichtlich des Unbundlings auftreten, kann der Gleichbehandlungsbeauftragte dies direkt an die Unternehmensleitung herantragen und – wenn notwendig – eine Entscheidung fordern. Zudem tauschen sich der Gleichbehandlungsbeauftragte und die Unternehmensleitung im Rahmen regelmäßiger Berichtstermine aus.

Es fanden im Berichtszeitraum vier Termine zur Berichterstattung bei der Unternehmensleitung statt, die entsprechend protokolliert wurden.

Vermittlungskonzept, Informationsveranstaltungen

Die Gleichbehandlungsstelle hat das Konzept zur Durchführung von weitergehenden und vertiefenden Informations- und Schulungsveranstaltungen im Berichtszeitraum konsequent weitergeführt. Die Schulungsinhalte werden regelmäßig an die aktuellen gesetzlichen Vorgaben angepasst. So wurden beispielsweise im Berichtszeitraum die Schulungsunterlagen um die unbundlingrelevanten Themen im Zusammenhang mit der Umsetzung des Messstellenbetriebgesetzes ergänzt.

Die einzelnen Bereiche des DVV-Konzerns mit seinen Mehrheitsbeteiligten, mit Netzbetreiberaufgaben befassten Gesellschaften werden bedarfs- und zielgruppenorientiert zum Thema Unbundling geschult. Die Unbundlingsschulung ist Teil des Gleichbehandlungsprogramms und dient u. a. dazu, die Themen zum Unbundling aufzufrischen und die Wahrnehmung der Unbundlingrelevanz auf einem hohen Niveau zu erhalten. Die Unbundlingsschulung soll zudem Hintergründe erläutern, Handlungsempfehlungen aufzeigen und letztlich den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern dazu dienen, ihr tägliches Handeln an den Unbundlingvorgaben zu spiegeln. Die Teilnahme ist verpflichtend und wird dokumentiert.

Alle Gesellschaften und Bereiche des DVV-Konzerns mit seinen Mehrheitsbeteiligten, mit Netzbetreiberaufgaben befassten Gesellschaften sind mittlerweile teilweise mehrfach zum Unbundling geschult und unterwiesen worden. Im Berichtszeitraum wurden für alle Mitarbeiter, die im Zeitraum der letzten zwei Kalenderjahre bei den Netze Duisburg, der DVV, oder der SWDU eingestellt wurden, oder Mitarbeiter die aus anderen Unternehmensbereichen in die Netze Duisburg gewechselt sind, Schulungen durchgeführt.

Damit konnte die Gleichbehandlungsstelle im Berichtszeitraum in Schulungsveranstaltungen weitere 141 Mitarbeiter erfolgreich zu unbundlingrelevanten Themen schulen.

Zur weiteren Intensivierung des Vermittlungskonzeptes ist im Intranet des DVV-Konzerns eine Seite für das Thema Gleichbehandlung/Unbundling eingerichtet. Dort sind neben dem Gleichbehandlungsprogramm und den Gleichbehandlungsberichten auch die jeweils aktuellen Schulungsunterlagen sowie weitere Informationen zu diesem Thema veröffentlicht.

Abgerundet wird das Informationsangebot mit umfassenden Kontaktdaten der Gleichbehandlungsstelle. Für die Kommunikation mit der Gleichbehandlungsstelle steht den Mitarbeitern insbesondere die neutrale Kontakt-E-Mail-Adresse Gleichbehandlungsbeauftragter@dvv.de zur Verfügung.

Zu den Themen, an denen die Gleichbehandlungsstelle maßgeblich mitgewirkt hat, gehörten beispielsweise Fragen im Zusammenhang mit

- Verwendung von Informationen
- Marktauftritt und Kommunikation des Netzbetreibers
- Umsetzung der Anforderungen des Messstellenbetriebsgesetzes
- Umfirmierung von Gesellschaften
- Reintegration von Messdienstleistungen in die Netze Duisburg

Jeder Mitarbeiter hat neben den Schulungsveranstaltungen die Möglichkeit, eine einzelfallbezogene und vertrauliche Beratung durch den Gleichbehandlungsbeauftragten in Anspruch zu nehmen. Jeder einzelne Mitarbeiter wird nicht nur als passiver Adressat des Gleichbehandlungsprogramms angesehen, vielmehr wird er als aktiver „Unbundling-Verpflichteter“ begriffen und spezifisch für die Gleichbehandlung sensibilisiert.

Die Mitarbeiter kennen ihre im Gleichbehandlungsprogramm genannten Pflichten zum Unbundling und nutzen die Möglichkeit, Hinweise und Fragen an die Gleichbehandlungsstelle zu richten. Die Gleichbehandlungsstelle berät die Mitarbeiter und greift derartige Hinweise in Form von Einzelfallprüfungen durch die Gleichbehandlungsstelle auf.

Die Unbundling-Beratung wurde je nach Bedarf telefonisch oder schriftlich, per E-Mail oder persönlich/vertraulich durchgeführt und bildete einen Tätigkeitsschwerpunkt der Gleichbehandlungsstelle.

Überwachung der Unbundling-Konformität

Zur Umsetzung des gesetzlichen Überwachungsauftrages hinsichtlich der Unbundling-Konformität im DVV-Konzern wird die Aufgabe der kontinuierlichen Überwachung der Unbundling-Konformität insbesondere in der Netze Duisburg durchgeführt. Im März 2018 hat die Firma DNV GL - Business Assurance Zertifizierung & Umweltgutachter GmbH auf der Grundlage des Gleichbehandlungsprogramms des DVV-Konzerns und in Anlehnung an die Anforderungen gemäß DIN ISO 9001 den DVV-Konzern mit den mit Netzbetreiberaufgaben befassten Gesellschaften erneut zertifiziert (siehe Anlage Kopie der Zertifizierungsurkunde).

Im Rahmen des zweitägigen Audits im März 2018 wurden gemeinsam mit dem Gleichbehandlungsbeauftragten verschiedene Bereiche des DVV-Konzerns überprüft. Neben der grundsätzlichen Prüfung der Veröffentlichungen auf der Internetseite der Netze Duisburg, DVV und SWDU, wurde insbesondere der Prozess „Entstörung durchführen - Strom“ im Bereich „Netzführung“ innerhalb der Netze Duisburg einer eingehenden Überprüfung unterzogen. Die einzelnen Prozessschritte wurden dabei ausführlich vor Ort mit den Prozessverantwortlichen besprochen und durch die jeweiligen, den Prozess ausführenden Mitarbeiter

exemplarisch demonstriert. Dabei wurde insbesondere geprüft, ob eine diskriminierende Bevorzugung von Entstörungen bei energiebeliefernten Kunden der SWDU festzustellen ist.

Im Rahmen der Prozessprüfung konnten keine unbundlingrelevanten Verstöße festgestellt werden. Es war insbesondere zu erkennen, dass den am Entstörungsprozess beteiligten Mitarbeitern keine Informationen zum Energiebelieferungsstatus zur Verfügung stehen. Im Bereich der Störungsdokumentation hat sich lediglich Verbesserungspotential bei der Nutzung der IT-gestützten Störungsverwaltungssoftware ergeben. Grundsätzlich besteht dort die Möglichkeit, den eingehenden Störungen gestaffelt nach Sparte (Strom, Gas, Wasser, Fernwärme, Straßenbeleuchtung) eine Priorisierung entsprechend des mit der Störung oder Mediums verbundenen Schadensrisikos zuzuordnen. Zur Zeit der Auditierung wurde dieses Feld für den Bereich Strom nicht genutzt.

Es wurde empfohlen, die grundsätzliche Verwendung des Feldes und eine Einstufung der Störungen zu prüfen. Eine Unbundlingrelevanz in Bezug auf die Verwendung von Prioritäten in Abhängigkeit der eingehenden Entstörung einer Sparte ist jedoch nicht gegeben.

Im Ergebnis konnte der DVV-Konzern auch im Jahr 2018 wieder erfolgreich zertifiziert werden.

Über die periodischen Prüfungen hinaus ist die fachliche Begleitung einzelner Projekte im DVV-Konzern durch die Gleichbehandlungsstelle eine weitere Maßnahme zur Umsetzung des gesetzlichen Auftrages der kontinuierlichen Überwachung der Unbundling-Konformität.

Im Berichtszeitraum hat die Gleichbehandlungsstelle unter anderem unterstützend im Projekt zur gesellschaftsrechtlichen Trennung der rhein ruhr partner Gesellschaft für Messdienstleistungen mbH (rrpM) von den Stadtwerken Essen und Überführung der Mitarbeiter am Standort Duisburg in die Netze Duisburg mitgewirkt.

Darüber hinaus hat die Gleichbehandlungsstelle im Berichtszeitraum Kontrollanrufe durchgeführt, um die Einhaltung der Vorgaben des Gleichbehandlungsprogramms durch die Mitarbeiter zu überprüfen. Dabei wurde vor allem auf die veröffentlichten bzw. kommunizierten Rufnummern des Netzbetreibers und des Dienstleisters zurückgegriffen.

Kontrolliert wurde insbesondere, ob der Ansagetext der Sprachansage im Bereich der telefonischen Kontaktaufnahme zur Netze Duisburg im Störfall (0203 604-2000) den Anforderungen an Markenauftritt und Kommunikationsverhalten des Netzbetreibers Netze Duisburg gerecht wird. In diesem Zusammenhang konnte festgestellt werden, dass verständlich dargelegt wird, dass die gewählte Telefonnummer der Netze Duisburg zuzuordnen ist und dass in diesem Fall die Möglichkeit besteht, Störungen im Strom-, Gas-, Wasser- oder Fernwärmenetz zu melden. Damit werden die Tätigkeiten des Netzbetriebs hervorgehoben und deutlich von etwaigen Vertriebsaktivitäten des assoziierten Lieferanten getrennt.

Unbundling-Beschwerden

Im Berichtszeitraum haben weder Marktteilnehmer noch die Bundesnetzagentur Beschwerden hinsichtlich irgendeiner Form von Diskriminierung an den Gleichbehandlungsbeauftragten herangetragen.

Fortbildungsmaßnahmen des Gleichbehandlungsbeauftragten

Der Gleichbehandlungsbeauftragte nutzt die regelmäßig stattfindenden Seminare und Informationsveranstaltungen der Verbände BDEW und VKU, um sich selbst kontinuierlich fortzubilden und stets über die aktuellen Entwicklungen informiert zu sein. Im Berichtszeitraum nahm der Gleichbehandlungsbeauftragte an mehreren Informationsveranstaltungen zu Unbundling-Themen teil.

Entwicklung und Verbreitung des Unbundling-Gedankens

Insgesamt ist festzustellen, dass sich die Akzeptanz und Wahrnehmung des Unbundling im Unternehmen stark gefestigt hat. Der Gleichbehandlungsstelle ist es erfolgreich gelungen, die Mitarbeiter der Netze und der Shared Services weiter für die relevanten Themen des Unbundlings zu sensibilisieren. Sie wird seitens der jeweiligen Mitarbeiter und Vorgesetzten rechtzeitig in Unbundling-Fragestellungen eingebunden. Im Berichtszeitraum war, neben der Kontrolle, die vorbereitende und gestaltende Beratung von großer Bedeutung.

8. Ausblick

Mit dem Clean Energy Package deuten sich neue Anforderungen bezüglich der Elektromobilität, elektrischer Speicher und den Aufgabenbeschreibungen für den Netzbetreiber an. Es ist davon auszugehen, dass dieses Thema Auswirkungen auf den DVV-Konzern haben wird und damit auch in den Tätigkeitsbereich der Gleichbehandlungsstelle fallen wird.

Die Anforderungen zur Umsetzung des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende und die damit verbundene Umsetzung der Anforderungen des Messstellenbetriebsgesetzes hat nach wie vor aktuelle Relevanz und wird auch im kommenden Jahr die Arbeit der Gleichbehandlungsstelle prägen. Die Gleichbehandlungsstelle wird das Thema aktiv im DVV-Konzern begleiten.

Das bisherige Schulungs- und Informationskonzept wird konsequent fortgeführt. Falls erforderlich, werden aktuelle Unbundling-Themen zeitnah mit aufgenommen.

Zudem wird die Gleichbehandlungsstelle weiterhin auch im kommenden Jahr ausgewählte Prozesse auf die Einhaltung der gesetzlichen Entflechtungsvorgaben überprüfen.

Duisburg, 28. März 2019



Marco Toszkowski



Marcus Vunic